

SATZUNG
der Gemeinde Saulheim
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
vom 13. Dezember 2000

Aufgrund § 142 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, und § 24 GemO, in der Fassung vom 31.01.1994, GVBl. S. 153, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Saulheim in seiner Sitzung am 31.08.2000 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen, nachdem die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB und die Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen sind.

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Erweiterungsgebiet umfasst ca. 10,7 ha. Das Sanierungsgebiet umfasst (vollständig oder teilweise) den Bereich der Straßen: Auf dem Römer, Neupforte, Heileckergasse, Pfarrgasse, Weedengasse, Schloßgässchen, Bachgasse, Schulweg, Am Eisenborn, Ostergasse, Hintergasse, Fußweg, Pfeilergässchen, Glockengässchen, Spitalgasse, Pertelgasse, Wiesengasse und ist als Anlage im beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das bestehende Sanierungsgebiet wird hiermit um das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung: Sanierungsgebiet „Ortskern Saulheim“.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB finden Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

Saulheim, den 13.11.2000

.....
Walter Klippel
Ortsbürgermeister